

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen der

## **Stadt Koblenz,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Willi-Hörter-Platz 1,  
56068 Koblenz

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und dem

## **Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), vertreten durch die Ministerin, diese wiederum vertreten durch den Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft

- nachfolgend „**Land**“ genannt -

über die Übertragung der Durchführung von Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Rhein und Mosel im Bereich der Koblenzer Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim.

## **Präambel**

Das Land hat der Stadt mit Vereinbarung vom 25.07.2005 die Durchführung von Planung und Errichtung der Hochwasserschutzanlage Lützel, Neuendorf, Wallersheim übertragen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll nun auch die Durchführung von Betrieb und Unterhaltung der Hauptanlagen auf die Stadt übertragen werden. Gleichzeitig sollen Verfahrensbestimmungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Nebenanlagen und mobilen Hochwasserschutzanlagen, die im Zusammenhang mit den Hauptanlagen stehen, geregelt werden.

## **§ 1**

### **Hochwasserschutzanlagen**

- (1) Aufgrund des § 76 Abs. 7 des Landeswassergesetzes (LWG) überträgt das Land der Stadt die Durchführung von Betrieb und Unterhaltung der Hauptanlagen zum Schutze vor Hochwasser des Rheins und der Mosel in den Stadtteilen Lützel, Neuendorf und Wallersheim für den Abschnitt Mosel, Kilometer 1+430 bis 0+000 und Rhein-km 592+300 bis 594+550. Die Hauptanlagen sind die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung als solche gekennzeichneten folgenden Anlagen:
  - a. Deichbauwerk mit Untergrundabdichtung
  - b. stationäre HWS-Wand mit Untergrundabdichtung
  - c. Untergrundabdichtung.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Nebenanlagen (Schöpfwerke, Schieber und sonstige bauliche Anlagen) und der mobilen Hochwasserschutzanlagen obliegt nach § 77 Abs. 2 LWG der Stadt.

- (2) Die Anlagen sind so zu betreiben und unterhalten, dass sie ihren Zweck erfüllen können und keine Störungen verursachen. Die Stadt stellt die Funktions- und Betriebssicherheit der Hochwasserschutzanlage sicher.
- (3) Solange die Anlagen ihre Aufgaben erfüllen sollen, wird die im Falle ihrer Beschädigung oder Zerstörung erforderliche bauliche Wiederherstellung von Haupt- und Nebenanlagen sowie von Anlagenteilen durch die Stadt Koblenz durchgeführt.

- (4) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere verbleibt die Ausbaulast beim Land.

## **§ 2**

### **Abstimmung der Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen**

- (1) Betriebsmaßnahmen an Haupt- und Nebenanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Nebenanlagen bedürfen keiner Abstimmung.
- (2) Unterhaltungsmaßnahmen an Hauptanlagen, mit Ausnahme von pflanzenpflegerischen Maßnahmen, sind bei Bekanntwerden ihrer Notwendigkeit mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – nachfolgend „SGD Nord“ genannt - abzustimmen.
- (3) Über Unterhaltungsmaßnahmen an Hauptanlagen, die keinen Aufschub zulassen, ist die SGD Nord unverzüglich zu benachrichtigen. Absatz 2 findet dann keine Anwendung.
- (4) Der jährlich durchzuführende Aufbau der mobilen Hochwasserschutzanlagen ist mindestens zwei Wochen im Voraus der SGD Nord mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Abstimmung von Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Wiederherstellungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 sind möglichst frühzeitig mit der SGD Nord abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der SGD Nord. Gleiches gilt für die Vergabe der Bauarbeiten.
- (2) Bei Wiederherstellungsarbeiten, die keinen Aufschub zulassen, ist die SGD Nord unverzüglich zu benachrichtigen. Absatz 1 findet dann keine Anwendung.
- (3) Baubeginn und Bauende von Wiederherstellungen sind der SGD Nord anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht für die Hochwasserschutzanlagen in ihrer Gesamtheit obliegt der Stadt.

## **§ 5**

### **Dokumentation**

- (1) Die Erstellung und das Führen eines Anlagen- / Deichbuches (nach DIN 19712 und DWA M 507) erfolgt durch die Stadt. Der SGD Nord ist ein Exemplar des Anlagen- / Deichbuches in Papierform nebst einem Exemplar in digitaler Form zu übergeben. Aktualisierungen und Fortschreibungen sind der SGD Nord zeitnah in Papierform und in digitaler Form zu übermitteln.
- (2) Zu dokumentieren sind
  - in einem Statusbericht die Begehungen mit deren Ergebnissen und Bewertungen,
  - Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie
  - der Probeaufbau der mobilen Elemente mit dessen Ergebnis und den Veranlassungen.

## **§ 6**

### **Kosten**

- (1) Von den Aufwendungen an Sach- und Personalkosten für Betriebs-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten, einschließlich der Dokumentation, trägt das Land 90 v.H. und die Stadt 10 v.H., soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist. Dabei werden die Personalkosten entsprechend den jeweils aktuell gültigen pauschalierten Stundensätzen der Stadt Koblenz für die Festlegung von Verwaltungsgebühren berechnet. Bei den gemeinschaftlich genutzten Anlagenteilen (Hochwasserschutz und Stadtentwässerung) erfolgt die Kostenverteilung anhand des Schlüssels, der bei der Errichtung der Anlage angewandt wurde. Dieser ist in der Anlage 2 zusammengefasst.
- (2) Aufwendungen gehen ausschließlich zu Lasten der Stadt, wenn
  - a. diese Kosten im Zuge der Unterhaltung von Nebenanlagen oder der mobilen Hochwasserschutzanlagen anfallen (nach § 77 Abs. 2 LWG), es sei denn, es handelt sich um eine Wiederherstellungsmaßnahme, oder

- b. diese für Maßnahmen anfallen, die aus städtebaulichen Gründen durchgeführt werden und über die/den für den Hochwasserschutz erforderliche/n Unterhaltung/Betrieb hinausgehen.
- (3) Die Stadt fordert rückwirkend die anteilige Erstattung ihrer Aufwendungen jährlich bis zum 01.11. eines Jahres bei der SGD Nord an. Nach Anerkennung der Kosten durch das Land werden der Stadt
- a. die der Unterhaltung und dem Betrieb und
  - b. die dem Baufortschritt der Wiederherstellung
- entsprechenden Haushaltsmittel von der SGD Nord überwiesen.
- (4) Der voraussichtliche Kostenanteil des Landes für die Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jährlich mindestens 3 Monate vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres durch die Stadt bei der SGD Nord anzumelden. Diese Abschätzung ist jeweils zum 01.07. zu aktualisieren.
- (5) Der voraussichtliche Kostenanteil des Landes für Wiederherstellungsmaßnahmen ist von der Stadt mindestens 1 Jahr vor Bauausführung bei der SGD Nord anzumelden. Diese Anmeldung ist bis zum 01.07. zu aktualisieren.
- (6) Sofern es im Zuge von Betrieb oder Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage notwendig wird, städtische Grundstücke zeitweilig oder dauerhaft zu beanspruchen, so stellt die Stadt diese unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung oder bei Unstimmigkeiten über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer vorgesehenen Maßnahme bemühen sich das Land und die Stadt vor Beschreiten des Rechtsweges um eine gütliche Regelung.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mainz, den

Koblenz, den

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

**Stadt Koblenz**

Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten

---

Dr. Erwin Manz  
(Abteilungsleiter Wasserwirtschaft)

---

David Langner  
(Oberbürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtslageplan

Anlage 2 Kostenschlüssel

Erstellt in drei Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
2. Ausfertigung: Stadt Koblenz
3. Ausfertigung: SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz